



Prüfkonzept Fairfarm 2023

Inhalt

Konzept.....	- 2 -
1. Regeln der Zertifizierung	- 3 -
1.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen	- 3 -
1.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen.....	- 3 -
1.3 Audittypen	- 3 -
1.3.1 Erstaudit.....	- 3 -
1.3.2 Folgeaudits.....	- 4 -
1.3.3 Sonderaudits	- 4 -
1.4 Auditdurchführung	- 4 -
1.4.1 Vorbereitung	- 4 -
1.4.2 Auditierung vor Ort	- 4 -
1.4.2 Auditergebnis	- 5 -
1.5. Anerkennung anderer Programme.....	- 6 -
1.6. Sanktionen.....	- 6 -
2. Kriterien der Zertifizierung	- 7 -
2.1 Platz.....	- 7 -
2.2 Haltung	- 7 -
2.3 Enthornung der Kälber (falls praktiziert)	- 8 -
2.4 Fütterung.....	- 8 -
2.5 Tiergesundheitsmonitoring	- 9 -
2.6 QS-Teilnahme	- 9 -
2.7 ITW-Teilnahme	- 9 -
2.8 Anerkennung von Schlachtkühen (falls anwendbar).....	- 10 -

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

Konzept

Die Themen Tierwohl, Produktqualität und Transparenz in der Lebensmittelkette sind für den Verbraucher zu wichtigen Kriterien im täglichen Konsum geworden. Um diese Qualitätsmerkmale nachhaltig zu sichern, wurde das bestehende Qualitätsfleischprogramm „Fairfarm“ auf die Rinderhaltung ausgedehnt. Zentrale Kernpunkte in diesem Programm sind die Sicherung einer tier- und artgerechten Haltung im Bereich der Rinderhaltung und der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren.

Das Prüfkonzept entspricht den Kriterien der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH zur Haltungsstufe 3 und garantiert hohe Produktionsstandards in der Rinderhaltung mit besonderem Fokus auf das Tierwohl.

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

1. Regeln der Zertifizierung

1.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die an diesem Programm teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe werden durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle auf die Umsetzung der Fairfarm-Kriterien kontrolliert. Die Zertifizierungsstelle muss über Erfahrung und Expertise in der Durchführung von Kontrollen im Bereich der Tierwohl orientierten Rinderproduktion verfügen sowie über eine entsprechende Akkreditierung. Die Zertifizierung in Norddeutschland (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Hessen, Thüringen) soll vorrangig durch die Zertifizierungsstelle FQ-Cert GmbH durchgeführt werden, welche eine Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 und eine Zulassung für die Standards QS, ITW, Regionalfenster und VLOG besitzt.

1.2 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Sämtliche Auditoren und freigebende Personen müssen eine Zulassung eines akkreditierten Standards als Auditor, bzw. freigebende Person, im Bereich der Rinderhaltung besitzen. Freigebende Personen haben darüber hinaus eine leitende Funktion in der Zertifizierungsstelle und treffen ebenfalls die Zertifizierungsentscheidung.

1.3 Audittypen

1.3.1 Erstaudit

Jeder Erzeugerbetrieb muss vor einer Teilnahme am „Fairfarm“-Programm im Rahmen eines Erstaudits auf die Einhaltung der in 2.1. beschriebenen Kriterien für Erzeuger überprüft werden. Erst nach Bestehen des Erstaudits ist eine Lieferung über das „Fairfarm“- Siegel möglich. Sofern landwirtschaftliche Betriebe bereits für ein in der Haltungsform Stufe 3 anerkanntes Programm auditiert und zugelassen sind, können sie

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

nach einer Dokumentenprüfung des Auditunternehmens eine Zulassung für das Programm „Fairfarm“ erhalten, sofern die Kriterien von „Fairfarm“ erfüllt werden. In den Folgejahren ist dann eine separate Kontrolle nach dem hier dargestellten Fairfarm-Prüfkonzept erforderlich.

1.3.2 Folgeaudits

Alle Erzeugerbetriebe im „Fairfarm“ - Programm müssen einmal jährlich auf die Einhaltung der Kriterien hin überprüft werden. Die Audits finden in der Regel angekündigt statt. Die Frist zur Durchführung der Audits endet am 31.12. des Jahres.

1.3.3 Sonderaudits

Die Zertifizierungsstelle behält es sich vor bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Haltungskriterien, unangekündigte Sonderaudits durchzuführen: Sonderaudits werden ebenfalls durchgeführt, falls nach einem bei Nichtbestehen eines Erst- oder Folgeaudits eine Neuüberprüfung der Kriterien durchgeführt werden soll.

1.4 Auditdurchführung

1.4.1 Vorbereitung

Der Auditor nutzt zur Vorbereitung auf das Audit die Checkliste in der aktuellen Version, sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen zum Betrieb (z.B. QS-Checklisten, Unterlagen zum Erstaudit o.ä.). Vor jedem Audit stellt der Auditor noch einmal sicher, dass sich zum geplanten Auditzeitpunkt Tiere auf dem Betrieb befinden und eine sachkundige Auskunftsperson vor Ort zur Verfügung steht. Hierfür ist eine Ankündigung 24 Stunden vor Auditbeginn durch den Auditor möglich.

1.4.2 Auditierung vor Ort

Die Auditdurchführung umfasst folgende Punkte:

- Einführungsgespräch
- Betriebsbegehung

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

- Dokumentenprüfung (Lagepläne, Futterdokumentation o.ä.)
- Mengenabgleich anhand von Lieferdokumenten
- Dokumentation der Auditergebnisse mittels der „Fairfarm“-Checkliste
- Abschlussgespräch

Falls es der Auditor zur Dokumentation der Vor-Ort Situation als notwendig erachtet, kann dieser nach Zustimmung des Betriebes Fotoaufnahmen oder Kopien von eingesehenen Dokumenten anfertigen. Diese dienen in jedem Fall nur der nachvollziehbaren und vollständigen Dokumentation der Auditergebnisse und werden unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben und nur für diesen Zweck innerhalb der Zertifizierungsstelle genutzt.

Eine Kopie des vorläufigen Auditberichts, in Print- oder Digitalversion, verbleibt vor Ort.

Sämtliche Daten, Informationen und Dokumente zu Kunden, Audits und Zertifizierungen unterliegen den gültigen Datenschutzgesetzen und werden vertraulich gehandhabt.

1.4.2 Auditergebnis

Sämtliche Prüfkriterien müssen zum Bestehen des Audits erfüllt sein, andernfalls gilt das Audit als nicht bestanden.

Das Audit gilt ebenfalls als nicht bestanden, falls das Audit vorzeitig durch den Betrieb abgebrochen wird oder der Zugang zu, für die Bewertung notwendigen, Betriebsarealen oder Dokumenten durch den Betrieb verwehrt wird.

Jeder Auditbericht wird im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips durch eine freigebende Person der Zertifizierungsstelle geprüft und hält bei Rückfragen ggf. noch einmal Rücksprache mit dem Auditor und/oder dem Betrieb. Nach Prüfung und Freigabe des Auditberichts, trifft die freigebende Person die Zertifizierungsentscheidung.

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

Der Betrieb wird nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung über das Ergebnis informiert und bei bestandenem Audit, sowie positiver Entscheidung, eine entsprechende Bestätigung.

Die Ausstellung eines Zertifikats kann auf Wunsch erfolgen.

1.5. Anerkennung anderer Programme

Zugelassene Haltungsform 3-Programme können von Tillmans auf Antrag für das Fairfarm-Programm anerkannt werden.

1.6. Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Kriterienkatalogs, kann dies entsprechend sanktioniert werden. Über Sanktionierungen entscheidet die Zertifizierungsstelle je nach Fall und Ausmaß der Abweichung.

Folgende Sanktionsmaßnahmen sind möglich:

- Abmahnung und erhöhte Kontrollhäufigkeit,
- Vertragsstrafe,
- befristete Sperrung oder dauerhafter Ausschluss (Vertragskündigung).

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

2. Kriterien der Zertifizierung

Folgende Kriterien in der Rinderhaltung sind jederzeit im gesamten Mastzeitraum vollumfänglich einzuhalten.

2.1 Platz

Das Platzangebot der Tiere muss mindestens folgende Vorgaben erfüllen:

- Bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m²/Tier
- über 150 bis 220 kg 2 m²/Tier
- über 220 bis 400 kg 3 m²/Tier
- über 400 kg 4 m²/Tier

2.2 Haltung

Folgende Haltungsbedingungen sind einzuhalten:

- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof)
- oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage / 6 h)
- oder Offenfrontlaufstall: 30 % der Summe der Wandfläche beider Längsseiten des Stalles müssen dauerhaft geöffnet sein.
- Die Verteilung der offenen Fläche auf die beiden Längsseiten ist variabel, sie sollte sich aber über die gesamte Länge der Seite(n) erstrecken.)
- Die Bewegungs- oder Liegebereiche/die Buchten aller Tiere sollten direkt an die offene(n) Stallseite(n) grenzen.
- Dachöffnungen oder Türen/Tore werden nicht in die Berechnung der offenen Fläche einbezogen.

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

- Feste Spaceboards gelten als offene Front, sofern der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards in Summe den o.g. Vorgaben entspricht.
- Ein Verschluss darf zeitweise erfolgen, wenn z.B. Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Hierfür können z.B. Windbrechnetze genutzt werden.
- Die Zeiten und Dauer des Verschlusses sind in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren.
- Für Betriebe, die vorherige Vorgaben für den Offenfrontstall erfüllen, gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2024.
- keine Anbindehaltung

2.3 Enthornung der Kälber (falls praktiziert)

Falls durchgeführt, ist die Enthornung durch den Landwirt im Alter von unter 6 Wochen und nur unter adäquater Analgesie (Schmerzlinderung) durchzuführen.

2.4 Fütterung

Die Fütterung mit Futtermittel ohne Gentechnik (GVO-frei) muss in jedem Fall während der gesamten Mastphase, mindestens jedoch 6 Monate vor der Schlachtung einhalten werden. Diese Vorgabe gilt es im Betrieb anhand von Futtermittellisten, Futtermittelbegleitpapiere/Anbauaufzeichnungen, sowie in Augenscheinnahme der Fütterungsanlagen zu überprüfen. Wird ein Tier in oder nach Ablauf der Mindestfütterungsfrist mit einem kennzeichnungspflichtigen Futtermittel (GVO) gefüttert, beginnt die Mindestfütterungsfrist für dieses Tier von neuem. Bei einem Zukauf von Tieren muss sichergestellt werden, dass die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist über entsprechende Nachweisdokumente der Vorbesitzer vollumfänglich sichergestellt ist.

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

Um die Einhaltung der zuvor genannten Kriterien zu überprüfen, findet im Audit neben der Überprüfung aller relevanten Dokumente und Anlagen, auch ein stichprobenartiger Mengenabgleich der gekauften und verfütterten Futtermengen statt.

2.5 Tiergesundheitsmonitoring

Die Teilnahme QS-Programm zum Tiergesundheitsmonitoring ist in jedem Fall verpflichtend und umfasst folgende Kernpunkte:

- Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank)
- qualifiziertes Antibiotikamonitoring

Die Erfassung erfolgt in einer zentralen Datenbank.

2.6 QS-Teilnahme

Für jeden im „Fairfarm“ - Programm geprüften Betrieb ist die Teilnahme am QS-System bzw. an einem als vergleichbar anerkannten Programm, z.B. QM-Milch, verpflichtend. Dies wird im Audit unter anderem anhand folgender Punkte überprüft:

- Vorlage letzter QS-Bericht
- Prüfung der Lieferberechtigung in der QS-Datenbank

Darüber hinaus steht es dem Auditor frei im Rahmen des Audits weitere Unterlagen zur QS-Teilnahme, wie die Teilnahme/Vollmachtserklärung, oder den Nachweis über durchgeführte Korrekturmaßnahmen, einzusehen.

2.7 ITW-Teilnahme

Für jeden im „Fairfarm“ - Programm geprüften Betrieb ist die Teilnahme am ITW-System verpflichtend. Dies wird im Audit unter anderem anhand folgender Punkte überprüft:

- Vorlage letzter ITW-Bericht
- Prüfung der Lieferberechtigung in der ITW-Datenbank

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--

Für Schlachtkühe gilt diese Anforderung bei Vorliegen der unter 2.8 genannten Kriterien als erfüllt.

Darüber hinaus steht es dem Auditor frei im Rahmen des Audits weitere Unterlagen zur ITW-Teilnahme, wie Unterlagen zum Tränkwasser-/Stallklimacheck, oder den Nachweis über durchgeführte Korrekturmaßnahmen, einzusehen.

2.8 Anerkennung von Schlachtkühen (falls anwendbar)

Für Milchvieh, welches über das „Fairfarm“-Programm als Schlachtkühe vermarktet werden soll, werden Prüfprogramme, welche für Haltingsform 3 anerkannt sind, wie bspw. *QMilch*, DLG-Tierwohl oder Pro Weideland, entsprechend angerechnet.

Für die Zertifizierung der Haltingsstufe 3 sind hier eine vorherige Auditierung nach dem entsprechenden Programm notwendig. Das Vorliegen der entsprechenden Zertifizierung wird im Audit geprüft.

Für das Programm *QMilch* gilt:

- **QM++ => Haltingsstufe 3.**

Diese Überprüfung kann ebenso durch die Schnittstelle zur QS-Datenbank erfolgen.

Für das DLG-Programm Milchviehhaltung gilt:

- **DLG-Tierwohl Silber, Pro Weideland => Haltingsstufe 3**

Diese Überprüfung erfolgt durch Vorlage eines gültigen Zertifikats beim Audit.

Der Auditor prüft im Audit jeweils die entsprechenden Auditberichte und Teilnahmebescheinigung zu den jeweiligen Programmen.

Erstellt von: Dr. F. Schill Version/Stand: 007/04.09.2023	Geprüft von: J. Klein, ZL, 04.09.2023	Freigegeben von: J. Klein, ZL, 04.09.2023
---	--	--